

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes bei der Firma Steber-Tours GmbH

Wir, die Steber-Tours GmbH, arbeiten professionell und genießen einen guten Ruf bei Kunden, Auftraggebern, Klienten, Partnern und Behörden. Doch können auch bei uns Fehler passieren, und so rufen wir dazu auf, Vorfälle zu melden, die als wahrgenommenes Fehlverhalten identifiziert werden können.

Diese Regelungen betreffen alle Beschäftigten, unabhängig von ihrem Vertragsverhältnis. Sie alle werden innerhalb dieses Dokuments unter dem Begriff Mitarbeitende zusammengefasst. Auch Kunden, Geschäftspartner, Lieferanten, Dienstleister und andere Stakeholder wie örtliche Behörden oder die allgemeine Öffentlichkeit können davon Gebrauch machen.

Welche Voraussetzungen für eine Meldung müssen vorliegen?

Das Hinweisgeberschutzgesetz gibt vor, dass bestimmte Beschäftigungsgeber und Behörden Meldestellen einrichten und betreiben müssen. Diese müssen mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet sein, um unabhängig Meldungen entgegen nehmen zu können und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Interne Meldestellen sind die Meldestellen, die bei Beschäftigungsgebern und Unternehmen eingerichtet werden. Externe Meldestellen werden bei bestimmten Behörden von Bund und Ländern eingerichtet.

Die Steber-Tours GmbH hat eine interne Meldestelle eingerichtet, bereitgestellt von einem externen Partner, der bei der Ausübung dieser Tätigkeit unabhängig ist. So haben wir dieser Meldestelle die notwendigen Befugnisse erteilt, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, § 12 IV HinSchG.

Die Meldestelle nimmt Meldungen entgegen, die Verstöße im Sinne des § 2 HinSchG darstellen. Der Verstoß muss im Rahmen der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erfolgen. Meldungen über privates Fehlverhalten ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder unbegründete Spekulationen oder Gerüchte wie auch falsche Verdächtigungen (§ 9 Abs. 1 HinSchG) sind nicht geschützt.

Meldungen, die Informationen enthalten, die Sicherheitsinteressen berühren oder Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflichten verletzen, fallen nach Maßgabe des § 5 HinSchG nicht unter den Schutz des Gesetzes.

Wie können Meldungen abgegeben werden?

Wenn Sie Ihre Bedenken melden möchten, können Sie sich weiterhin direkt an die Geschäftsführung unserer Firma wenden:

Steber-Tours GmbH
Krumbacher Straße 45 | 87719 Mindelheim | Telefon: 08261 909640
E-Mail: info@steber-tours.de

Oder Sie können Ihre Meldung über das Kontaktformular unter

www.steber-tours.de/hinschg/ oder auf der
Hinweisgeber-Rufnummer – 0821 – 25 94 85 28

hinterlassen. Die Nachrichten sowohl über das Kontaktformular als auch auf der Hinweisgeber-Rufnummer werden durch diese interne Meldestelle bearbeitet.

Was muss die Meldung enthalten?

In die Meldung sind alle bekannten Details der betreffenden Angelegenheit aufzuführen und alle verfügbaren Hinweise aufzunehmen. Die Meldung soll zudem eine Aussage dazu treffen, ob die Identität vertraulich bleiben soll.

Folgende Fragen sollten beantwortet werden:

- Was könnte passieren?
- Welche Gründe können zu dem Eintritt des Risikos führen?
- Gibt es verhindernde Maßnahmen?
- Wie hoch ist Ihrer Meinung nach die Wahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß des Risikos?

Was passiert nach einer Meldung?

Die Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt. Bei einer Zustellung an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen gilt die Meldung am nächsten folgenden Werktag als eingegangen. Im Fall der mündlichen Meldung wird die Meldung vom Empfänger protokolliert.

Die Meldestelle prüft die Zuständigkeit, das Vorliegen der Meldevoraussetzungen sowie die Stichhaltigkeit der Meldung. Falls erforderlich, ersucht sie die hinweisgebende Person um weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt. Die hinweisgebende Person ist nicht verpflichtet, der Meldestelle weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Die Meldestelle ergreift angemessene Folgemaßnahmen. Dies können

- interne Untersuchungen,
- der Verweis der hinweisgebenden Person an andere zuständige Stellen,
- die Abgabe des Verfahrens
 - zwecks weiterer Untersuchungen an eine bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - an eine zuständige Behörde
- oder der Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen sein.

Die Meldestelle informiert die hinweisgebende Person zeitnah – spätestens nach drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Eingangsbestätigung bzw. bei unterbliebener Eingangsbestätigung innerhalb von maximal drei Monaten und sieben Tagen nach Eingang der Meldung – über geplante sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Das Vertraulichkeitsgebot sowie datenschutzrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten. Auch in den Fällen, in denen einer Meldung nicht weiter nachgegangen und das Verfahren ohne weitere Maßnahmen abgeschlossen wird, ist eine Rückmeldung vorgesehen.

Werden Identitäten vertraulich behandelt?

Die interne Meldestelle verarbeitet personenbezogene Daten – einschließlich deren Austausch oder Übermittlung – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 sowie mit nationalem Datenschutzrecht. Auf § 10 HinSchG wird ausdrücklich verwiesen. Die interne Meldestelle behandelt die Identität der hinweisgebenden Person vertraulich. Die Identität der hinweisgebenden Person darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung ausschließlich den mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität der hinweisgebenden Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

Die Identität darf nur dann preisgegeben werden, wenn ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 HinSchG gegeben ist. Eine Offenbarung der Identität des Hinweisgebers ist damit nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Art. 13 ff. Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

Die hinweisgebende Person ist zu unterrichten, bevor ihre Identität offenbart wird, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.

Im Rahmen der Unterrichtung wird der hinweisgebenden Person eine schriftliche Darlegung der Gründe für die Weitergabe der betreffenden vertraulichen Daten übermittelt.

Die interne Meldestelle schützt in gleicher Weise die Identität Dritter, die in den Meldungen erwähnt werden, sowie die Identität betroffener Personen. Informationen über Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nur in den Fällen des § 9 Abs. 4 HinSchG an die jeweils zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Die interne Meldestelle gewährleistet durch entsprechende organisatorische, räumliche und technische Maßnahmen, dass ein Zugriff Dritter auf Akten und Dokumente der Meldestelle nicht möglich ist.

Wann besteht ein Schutz vor Repressalien?

Jede Form von Repressalien, einschließlich der Androhung und des Versuchs von Repressalien gegen hinweisgebende Personen ist verboten.

Hinweisgebende Personen sind vor Repressalien dann geschützt, wenn

- ein nach dem HinSchG vorgesehener Meldeweg beschritten wurde,
- die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen,
- und der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG eröffnet ist bzw. die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall ist.

Hinweis zu falschen Auskünften

Die Steber-Tours GmbH wird alle Meldungen über Fehlverhalten ernsthaft behandeln und Personen schützen, die in gutem Glauben Beschwerden vortragen. Allerdings kann disziplinarisch oder juristisch gegen Hinweisgebende vorgegangen werden, die Hinweise oder Auskünfte erteilen, von denen sie wissen, dass sie falsch sind.